

I. Die Quellen

Eine ausnahmsweise günstige Überlieferung bietet das Braunschweiger Domstift S. Blasius. Die Vizedominatsrechnungen dieser Kirche setzen (mit einem Fragment) bereits 1299 ein, haben sich dann aus dem 14. Jahrhundert in größerer Zahl erhalten und bilden schließlich von 1397/8 bis 1500 eine fast ununterbrochene Reihe¹. Sie werden durch einen reichen Urkundenbestand und vor allem durch ein Abgabenverzeichnis von 1320 ergänzt, das bislang nur in einer unzulänglichen deutschen Übersetzung veröffentlicht worden ist und daher im Anhang erneut ediert wird².

Die ländlichen Besitzungen des Stifts wurden (mit Ausnahme des Propsteiguts) von dem Vizedominus oder Riedemeister verwaltet, den sich die Kanoniker normalerweise aus ihren eigenen Reihen oder, wenn es nicht anders ging, aus der Gruppe der Vikare wählten. Beispielshalber sei der Vizedominus Engelbert von Medingen angeführt, der 1314 in die *possessio corporalis* einer Hufe und eines Hofes in Watzum eingewiesen wurde, als Herzog Albert von Braunschweig diese Grundstücke dem Kapitel verkaufte³. Die weiteren Aufgaben des Vizedominus sind, zum Teil freilich recht summarisch und durchaus nicht erschöpfend, in den Statuten des Stifts beschrieben. Diese sind 1308 erlassen und 1442 erneuert worden. Allein die zweite Fassung ist auf uns gekommen, und zwar in einem liber catenatus des 15. Jahrhunderts sowie in nicht wenigen Abschriften der frühen Neuzeit⁴. In Einzelheiten dürften die verlorenen Statuten des 14. Jahrhunderts etwas anders ausgesehen haben als die überlieferten von 1442. Die letzteren sehen z. B. vor, daß beim Verkauf von Getreide in den

¹) H. Goetting – H. Kleinau, Die Vizedominatsrechnungen des Domstifts St. Blasii zu Braunschweig 1299–1450 (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung H. 8, 1958); dazu die Berichtigungen u. S. 280 ff. Zu den halbwegs vergleichbaren Rechnungen von St. Emmeram sowie zur schriftlichen Verwaltung in einer spätmittelalterlichen Kirche überhaupt siehe M. Thiel, Das St. Emmeramer Register von 1275 in Clm 14992. Seine Vorstufen und Nachläufer, Zs. f. bayer. LG 33 (1970) S. 85–134, 542–635, bes. 586–590.

²) Siehe u. S. 256 ff.; E. Döll, Die Kollegiatstifte St. Blasius und St. Cyriacus zu Braunschweig (Braunschweiger Werkstücke 36, 1967) S. 344–347.

³) Wolfenbüttel StA, 7 Urk 184.

⁴) Siehe u. S. 277 ff. Anhang 12. In der Rechnung des Vizedominus für 1441/42 stoßen wir auf den Vermerk: *Ludolfo Tymarla 2 s 4 d pro pergamento, dar be up schreff de statuta dominorum* (Goetting – Kleinau S. 370 Z. 18 f.).